



Hinweise zur Befüllung des Dokumentationsbogens

Hinweise zur Identifizierung des Vertragspartners

Der Vertragspartner und die ggf. für ihn auftretende Person sind zu identifizieren.

Identifizieren (§ 1 Abs. 3 GWG) umfasst zum einen die Feststellung der Identität durch Erheben der Angaben und zum anderen die Überprüfung dieser Angaben nach §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 GwG; Auslegungs- und Anwendungshinweise Ziffer 5.1.4..

Der Vertragspartner hat die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 12 Abs. 1 und 2 GwG notwendigen Unterlagen und Informationen gemäß § 11 Abs. 6 GwG zur Verfügung zu stellen.

Weigert sich der Vertragspartner oder ist er aus sonstigem Grund nicht in der Lage, Unterlagen etc. zur Verfügung zu stellen, hat der Verpflichtete die gewünschte Geschäftsbeziehung oder Transaktion abzulehnen (§ 10 Abs. 9 GwG).

Hinweise zur Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person

Für die Identifizierung natürlicher Personen sind die Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus einem von diesem vorgelegten Identifikationsdokument zu erheben und anschließend von uns zu überprüfen.

Die Identifizierung muss von Personen vorgenommen werden, die dazu berechtigt sind, den Vertragspartner zu vertreten. Sofern eine Person nicht allein, sondern nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ist, müssen sich weitere Personen identifizieren.

Die Identifizierung erfolgt per Video über IDnow. Der Identifizierungsvorgang wird gemäß BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) durchgeführt und erfüllt daher die Identifizierungspflichten gemäß § 4 Geldwäschegesetz (GWG). Wir haben keinen Einfluss auf den Identifizierungsprozess.

Damit die erforderliche Identifizierung problemlos funktioniert sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. **Smartphone** oder Computer mit Webcam (der Computer wird jedoch nicht empfohlen, da es so oft zu Verbindungsproblemen kommt)
2. Mobiltelefon zum Empfang eines Freigabecodes (Ident ID) per SMS
3. Die Person muss sich während der gesamten Identifizierung **allein in einem Raum** befinden
4. Der zur Überprüfung verwendete **Ausweis muss aktuell gültig sein** und darf nicht beschädigt sein. Die Sicherheitsmerkmale müssen gut erkennbar sein.
5. Achten Sie bitte auf **gute Lichtverhältnisse** und eine **stabile Internetverbindung**.

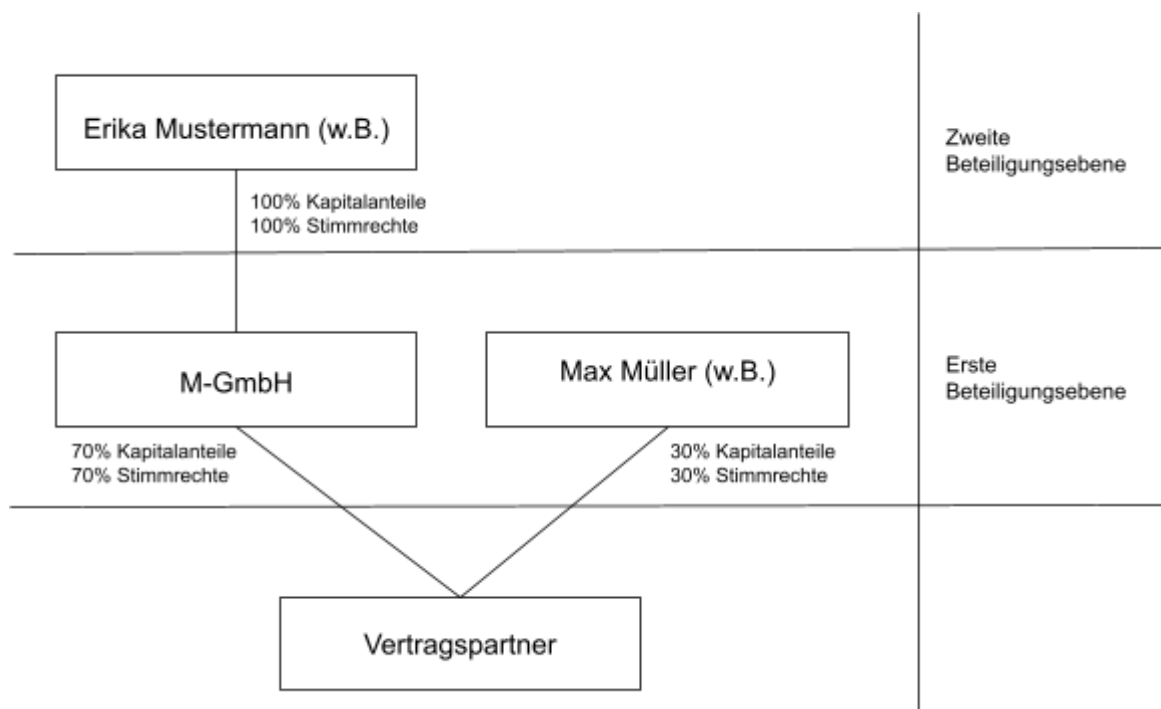
Hinweise zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG haben wir die Verpflichtung abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, diesen nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 3 GwG zu identifizieren.

Wer als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Abs. 1 GwG.

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile des Unternehmens hält bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle auf das Unternehmen ausübt. Kontrolliert eine juristische Person oder Personengesellschaft mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte, so ist diejenige Person als wirtschaftlich Berechtigter anzugeben, die diese (zwischengeschaltete) Gesellschaft letztlich gesellschaftsrechtlich oder faktisch kontrolliert bzw. beherrscht (mittelbare Kontrolle).

Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn eine natürliche Person mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der zwischengeschalteten Gesellschaft hält. Ein beherrschender Einfluss kann auch mittelbar ausgeübt werden (§ 290 Abs. 2 bis 4 HGB), z.B. wenn der natürlichen Person das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Regelung in der Satzung zu bestimmen.



Sofern keine natürliche Person existiert, die mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteilen hält, besteht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG die Pflicht zur Erfassung des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten.

Es gelten in der Regel gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigte, sofern keine natürliche Person als Eigentümer einer juristischen Person oder Gesellschaft identifiziert werden kann.

Weitere Hinweise finden Sie z.B. in den FAQ des Transparenzregisters, abrufbar unter folgender URL:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.html

Die vom Vertragspartner gemachten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind zu überprüfen. Dafür wird in der Regel das Transparenzregister verwendet.

Bei Abweichungen sind wir zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung verpflichtet. Bitte beachten Sie daher Ihre gesetzliche Pflicht zur aktuellen und vollständig korrekten Meldung der Wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister.

Hinweise zur Überprüfung auf politisch exponierte Personen

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die Feststellung ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PeP), um ein Familienmitglied des PeP oder um eine dem PeP bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Eine PeP ist gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede natürliche Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Zu den PeP gehören gemäß § 1 Abs. 12 Satz 2 Nr. 1 a bis i und Nr. 2 GwG insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
- Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann
- Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe
- Mitglieder der Leitungsorgane der Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien staatseigener Unternehmen
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation

Hinweise zum Zweck der Geschäftsbeziehung

Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

Die Verpflichtung zur Abklärung des Hintergrundes der Geschäftsbeziehung ist wesentlicher Inhalt der Kundensorgfaltspflichten.

Die Verpflichteten haben Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und deren Zweck einzuholen und zu bewerten.

Der Zweck kann sich in vielen Fällen bereits aus der Art der jeweiligen Geschäftsverbindung ergeben. Soweit sich der Zweck nicht unmittelbar aus der jeweiligen Geschäftsbeziehungsart selbst ergibt, ist es erforderlich, durch Befragung der Kunden weitere Informationen zu beschaffen.

In der Regel nutzen Sie die I.B.E. PRIMECARD um Ihren Mitarbeitern einen steuerfreien Sachbezug bereitzustellen.

Die gängigsten Formen steuerfreier Sachbezüge und andere erläutern wir Ihnen auf unserer Webseite, abrufbar unter folgender URL: <https://institut-be.de/benefit.html>